

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz 2020 reloaded – aber auch verbessert?

Daphne Wolter

Aktueller Stand

Das Bundeskabinett hat am 1. April 2020 eine Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)¹ beschlossen. Nutzer von sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter und Instagram sollen mehr Rechte bekommen, wenn sie im Netz mit Hass und Hetze konfrontiert sind.

Das geänderte Gesetz muss noch in das parlamentarische Verfahren. Hier wird es sicher zu kontroversen Diskussionen kommen, da das NetzDG und seine Wirkung von Beginn an umstritten waren und nicht alle Vorschläge zur Weiterentwicklung, die seitens der Politik² und der Digitalwirtschaft eingereicht wurden, auch wirklich Niederschlag in der vorliegenden Reformfassung gefunden haben.

Was bisher geschah

Seit zwei Jahren ist das NetzDG in Kraft. Die Bekämpfung von *Hate Speech* im Internet und die Inpflichtnahme von Anbietern sozialer Netzwerke sind die Zielsetzungen des Regelwerks. Klar strafbare Inhalte müssen binnen 24 Stunden gelöscht werden, auf Nutzerbeschwerden soll nach spätestens 48 Stunden reagiert werden.

Zentraler Kritikpunkt am NetzDG war, dass es staatliche Aufgaben wie die Durchsetzung des Rechts an die Digital-Konzerne überträgt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass Hass und Hetze im Internet den Rechtsstaat zwar auf eine Probe stellen, es aber letztlich die Gerichte sind, die die Fälle klären und über Strafen entscheiden. Eine adäquate – vor allem personelle Ausstattung der Gerichtsbarkeit ist hierfür natürlich eine unab-

dingbare Voraussetzung und muss auch für die Zukunft noch weiter angepasst werden.

Des Weiteren wurde das Gesetz als Instrument zur Beschneidung der Meinungsfreiheit heftig kritisiert. Zu einem massiven *Overblocking* – also der vorbeugenden Löschung von Einträgen – ist es aber in den vergangenen zwei Jahren nicht gekommen. In Zeiten zunehmender Verrohung des Diskurses im Netz wird die Berechtigung des NetzDG kaum noch angezweifelt, aber es wird weiterhin gefordert, zentrale Regelungsinhalte entsprechend nachzubessern.

Die Reforminhalte

Der Regulierungsansatz sollte nachjustiert und mit Augenmaß fortentwickelt werden. Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat sich bereits in einem frühen Stadium der Evaluierungsüberlegungen u. a. mit einem Kurzgutachten³ zum NetzDG in die Debatte eingebracht: So wurde z. B. konkret gefordert, die Vorgaben für das Beschwerdemanagement zu ergänzen und den Schutz der Nutzer zu stärken, insbesondere durch einen Anspruch auf Wiederaufnahme zu Unrecht gelöschter Inhalte.

Die vom Kabinett beschlossene Reform sieht nun vor, für die Nutzer der Plattformen künftig ein leicht verständliches Meldesystem innerhalb der Plattformen einzuführen, das den Weg bis zur Beschwerde über rechtswidrige Inhalte nutzerfreundlicher macht. Außerdem soll ein geregeltes Verfahren zur Wiedereinstellung zu Unrecht gelöschter oder gesperrter Inhalte eingeführt werden. Auch soll die Durchsetzung von Auskunftsansprüchen gegenüber den Betreibern,

etwa zur Namensnennung des Verfassers einer Nachricht, effizienter ausgestaltet werden.

Kritik an der Gesetzesreform

Vielen Kritikern geht das Reformvorhaben des NetzDG nicht weit genug. Es wird unter anderem angeführt, dass es zu noch größeren Unsicherheiten und eben nicht zu mehr Transparenz führe, da unbestimmte Rechtsbegriffe und unklare Vorgaben zur Inhalte-Löschung nicht ausgeräumt würden.

Im anstehenden Parlamentsverfahren sollten daher noch folgende Punkte geprüft und diskutiert werden:

- › ob die Meldewege für die Nutzer hinreichend praktikabel ausgestaltet sind;
- › ob die Vergleichbarkeit der Transparenzberichte weiter erhöht werden kann und mehr Transparenz bei der Nutzung technischer Instrumente durch die Netzwerke geschaffen werden kann;

- › ob schon genügend neue Anreize für die Netzbetreiber zur Selbstregulierung gesetzt sind;
- › ob die Ungleichbehandlung von Videosharing-Plattformen und sozialen Netzwerken haltbar ist: Das NetzDG zieht für Videosharing-Anbieter das sogenannte Herkunftslandprinzip heran - für die sozialen Netzwerke ist jedoch nach wie vor das Zielland in der Pflicht.

Fazit

Bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte auf den Plattformen ist es der richtige Ansatz, nicht nur auf eine konsequente Strafverfolgung zu setzen, sondern auch den Rechtsschutz für die Betroffenen zu stärken. Was bleibt, ist jedoch, dass viele Beleidigungen, Hass- und Hetzreden sich in einem Graubereich befinden und nicht strafrechtlich relevant sind. An dieser Stelle muss weiter entschieden auf die Vermittlung von Medien- und Digitalkompetenz gesetzt werden, um auch in Zukunft für eine angemessene Debattenkultur im Netz zu sorgen.

- 1 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Aenderung_NetzDG.pdf;jsessionid=7919944928F6720C566096E7098AC6FC.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Aufruf: 20.04.2020).
- 2 Z.B. durch das Positionspapier der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag [https://www.cducsu.de/sites/default/files/2019-11/Positionspapier%20Weiterentwicklung%](https://www.cducsu.de/sites/default/files/2019-11/Positionspapier%20Weiterentwicklung%20des%20Netzwerkdurchsetzungsgesetz.pdf)

[20des%20Netzwerkdurchsetzungsgesetz.pdf](https://www.cducsu.de/sites/default/files/2019-11/Positionspapier%20Weiterentwicklung%20des%20Netzwerkdurchsetzungsgesetz.pdf) (letzter Aufruf: 20.04.2020).

- 3 <https://www.kas.de/documents/252038/3346186/AA+326+-+Soziale+Netzwerke+in+der+Pflicht+-+Meinungsfreiheit+in+Gefahr.pdf/f682eb8f-f69f-fa3c-fe00-fdbc8bbfa15f?version=1.1&t=1545124105923> (letzter Aufruf: 20.04.2020).

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Daphne Wolter

Medienpolitik
Hauptabteilung Analyse und Beratung

daphne.wolter@kas.de



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

Sabine Stoye

Projekt Wandel der Sprach- und Debattenkultur
Hauptabteilung Analyse und Beratung

sabine.stoye@kas.de